



Prüfung des Mindestlohns: Was tun, wenn der Zoll kommt?

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde. Um die Einhaltung des Mindestlohns zu gewährleisten, werden verstärkt Betriebsprüfungen vom Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter durchgeführt. Arbeitgeber und FKS haben bei solchen Prüfungen dieselben Rechte und Pflichten wie bei Prüfungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG).

Rechte und Pflichten bei der Prüfung

Die Mitarbeiter des FKS haben die Befugnis, die Geschäftsräume und Grundstück des Arbeitgebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei Auskünfte von diesen Personen hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse einzuholen und Einsicht in die von ihnen mitgeführten Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse hervorgehen (§ 3 Abs. 1 SchwarzArbG). Der Arbeitgeber darf bei der Befragung seiner Arbeitnehmer nur anwesend sein, wenn Arbeitnehmer und Ermittler dem zustimmen. Ein Betretensrecht für Wohnraum besteht aufgrund des grundgesetzlich geschützten Bereichs der Wohnung (Art. 13 GG) nicht, auch wenn er teilweise geschäftlich genutzt wird. Dies ist nur mit Einverständnis des Wohnrechtsinhabers zulässig. Außerdem dürfen die tätigen Personen überprüft werden. Hierzu gehört die Befragung nach Personalien und die Prüfung der mitgeführten Ausweispapiere (§ 3 Abs. 3 SchwarzArbG).

Des Weiteren ist es dem FKS gestattet, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen abgeleitet werden können (§ 4 Abs. 1 SchwarzArbG). Das FKS darf die Unterlagen auch mitnehmen, jedoch nur wenn sie einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss vorlegen können.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 SchwarzArbG genannten Unterlagen vorzulegen (§ 5 Abs. 1 SchwarzArbG). Elektronisch gespeicherte Daten sind auf Verlangen dem Zoll auf Datenträger oder in Listen zu übermitteln. Nach Abschluss der Prüfung sind die Datenträger oder Listen auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen (§ 5 Abs. 3 SchwarzArbG).

Der Zoll darf die Durchsuchung bewaffnet mit der Dienstwaffe HK P30 durchführen.

Prüfungsanordnung und Durchsuchungsbeschluss

Eine FKS-Prüfung ist keine steuerliche Außenprüfung. Somit sind die für steuerliche Außenprüfungen maßgebenden §§ 193 ff. AO für eine FKS-Prüfung nicht anwendbar. Stattdessen ist

eine FKS-Prüfung ausreichend angeordnet, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Prüfung mündlich bekannt gegeben wird (FG Hamburg 20.10.10, 4 K 34/10).

Soll jedoch eine über die oben genannten Rechte hinausgehende Durchsuchung stattfinden, muss ein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorgelegt werden, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Folgende Verhaltensregeln sollten bei einer Durchsuchung beachtet werden:

1. Unternehmensleitung und rechtliche Vertretung informieren: Erscheinen Ermittlungspersonen, sollte zunächst der Geschäftsinhaber informiert werden. Dieser hat nach § 106 StPO ein Anwesenheitsrecht. Anschließend sollte sofort ein Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Anwalt informiert und der Durchsuchungsleiter gebeten werden, mit der Durchsuchung zu warten, bis rechtliche Vertretung vor Ort ist.
2. Dienstausweis vorzeigen lassen: Name, Dienstbezeichnung und telefonische Erreichbarkeit des Durchsuchungsleiters und weiterer Ermittlungspersonen sind zu erfassen.
3. Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen: Der Durchsuchungsbeschluss ist dem Betroffenen zumindest in Kopie auszuhändigen. Beim Durchsuchungsbeschluss ist darauf zu achten, dass die zu suchenden Beweismittel hinreichend konkretisiert sind. Auch der Tatvorwurf muss enthalten sein.
4. Begleitung der Durchsuchung: Es gibt kein Recht der Ermittler auf heimliche Durchsuchungen. Es sollte immer ein Mitarbeiter, besser der Rechtsanwalt, anwesend sein.
5. Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände verlangen: Der von der Untersuchung Betroffene hat ein Recht darauf, noch vor Ort ein schriftliches Verzeichnis der sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen zu verlangen. Die Unterlagen müssen konkret benannt werden.
6. Kopien der sichergestellten Unterlagen fertigen.
7. Fehlendes Einverständnis mit Beschlagnahme vermerken: Bei Beendigung der Durchsuchung wird eine Niederschrift über Durchsuchung und Beschlagnahme angefertigt. Hier sollte unbedingt der Beschlagnahmung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Beschlagnahmung zwingt die Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung eines richterlichen Bestätigungsbeschlusses.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH